

wp.net e.V. | Theatinerstr. 11 | 80333 München

Per E-Mail an: IIIA3@bmj.bund.de

Bundesministerium der Justiz
Herrn Dr. Jan Techert
Mohrenstr. 37
11015 Berlin

Telefon: +49 (89) 552693-44
Fax: +49 (89) 552693-46
E-Mail: vorstand@wp-net.com

München, 19. April 2024

Stellungnahme von wp.net e.V., München,
zum Referentenentwurf des BMJ zur Umsetzung der CSRD EU-Richtlinie 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) mit Anlage

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ zur Umsetzung der CSRD EU-Richtlinie 2022/2464 vom 14.12.2022.

In unserer Stellungnahme haben wir einige Schwerpunkte gesetzt, um die Stellung der mittelständischen Wirtschaftsprüfung zu stärken.

Besonders besorgniserregend ist die Werbung der BIG4-Gesellschaften in den sozialen Medien für die Beratung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, die offensichtlich auf die Mandate der mittelständischen Wirtschaftsprüfung abzielt. Diese Entwicklung bestätigt die Bedenken der EU-Kommission hinsichtlich der Stärkung des Big4-Oligopols bei Nichtzulassung unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen. Leider müssen wir feststellen, dass der vorliegende Referentenentwurf genau in diesem Punkt zu einer weiteren Verdrängung mittelständischer Wirtschaftsprüfer führen wird.

Es ist zu bemerken, dass die derzeit vorliegenden Gesetzentwürfe innerhalb der EU darauf hinweisen, dass Länder wie Frankreich, Spanien und die Niederlande unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen neben den Wirtschaftsprüfern zulassen werden. In der beigefügten Anlage finden Sie eine Auswertung der IFAC aus Februar 2024 über den Anteil von Service Providern bei der Bestätigung von Nachhaltigkeitsberichten der größten Industrienationen der Welt.

Die Zulassung unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen ist eine Kernforderung unseres Verbands zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaftsprüfer und ist entscheidend für die Qualität der Prüfung.

Insbesondere im Hinblick auf die anstehende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte börsennotierter Unternehmen im Jahr 2024 ist die fachliche Kompetenz der unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen im Bereich der technischen Themen des Nachhaltigkeitsberichts unerlässlich.

Ein Mangel an fachlicher Kompetenz in technischen Themen wird zu erhöhten Fehlerquoten führen und dem Gesamtprojekt „Nachhaltigkeitsberichtsprüfung“ erheblichen Schaden zufügen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Auswirkungen des Wirecard-Skandals. Hier wurden - laut APAS- die fachlichen Regeln und fundamentalen Berufspflichten bei der Prüfung außen vorgelassen.

In unserer Stellungnahme haben wir zudem einige Hinweise bezüglich Aus- und Fortbildung aufgenommen, um sicherzustellen, dass auch zukünftig kleine und mittlere Wirtschaftsprüferkanzleien die Anforderungen in der Ausbildung erfüllen können und so für den Nachwuchs attraktiv bleiben.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Friebe, WP/StB/RA Dr. Richard Wittsiepe WP/StB
Sprecher des wp.net /GFg Leiter AK CSRD-EU-Richtlinie

Anlage:

- Stellungnahme wp.net e.V.
- Auszug aus IFAC vom 19. Februar 2024

A. § 289 Abs. 3a und § 315 Abs. 3a (Inhalt des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts)

Nach den o.g. Vorschriften sind Angaben zu Ressourcen ohne physische Substanz zu machen, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft bzw. des Konzerns abhängt.

Hinweis:

Gemäß ESRS 1 Kapitel 7.7 Ziffer 106 kann das Unternehmen bestimmte Informationen, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen beziehen, weglassen, wenn u.a. diese Informationen von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind.

Dabei dürfte es sich um Ressourcen ohne physische Substanz handeln, die wesentlich für das Geschäftsmodell des Unternehmens sind. Hier besteht ein Widerspruch des Referentenentwurfs zu ESRS 1 Tz. 106.

B. § 289 c HGB (Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts); § 289e HGB (Weglassen nachteiliger Angaben); § 315c HGB (Inhalt des Konzernlageberichts); Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch: Nr. 1 Abs. 4 (S. 200 des RefE), Abs. 3 (S. 207 des RefE)

Die o.g. Vorschriften betreffen den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts. Gem. § 289c Abs. 2 bis Abs. 6 werden Angabepflichten genannt, die im Wesentlichen dem Inhalt des Standard ESRS 2 entsprechen (Allgemeine Angabepflichten). Das Einführungsgesetz zum HGB beinhaltet inhaltlich Übergangsvorschriften der Standards ESRS 1 und 2. Hinzu kommt § 289e HGB, der das Weglassen nachteiliger Angaben regelt.

Die o.g. Vorschriften bilden das Konzept der ESRS-Berichtsstandards für die Pflichtangaben eines Nachhaltigkeitsberichts sowie für das Weglassen von Angaben nicht vollständig ab. Damit besteht die Gefahr, dass Wahlmöglichkeiten der ESRS-Standards zum Weglassen von Angaben bzw. ESRS-Vorschriften, nach denen Pflichtangaben wegzulassen sind, nicht angewendet werden dürfen, was eine deutliche Einschränkung der Anwendung der ESRS-Berichtsstandards zu Folge hätte.

Die Systematik der ESRS-Standards zur Bestimmung der Pflichtangaben und des endgültigen Inhalts des Nachhaltigkeitsberichts gliedert sich wie folgt:

Zunächst erfolgt eine Bestimmung der Pflichtangaben auf Basis der Anwendung der Doppelten Wesentlichkeit nach ESRS 1

ESRS 1 Tz. 130-137 enthält Übergangsvorschriften. Danach können u.a. unternehmensspezifische Angaben und Angaben zur Wertschöpfungskette für die ersten drei Jahre weggelassen werden. Diese Übergangsvorschriften gelten nicht, sofern andere EU-Richtlinien oder Verordnungen eine entsprechende Informationspflicht vorschreiben. ESRS 2 enthält in Anlage B eine Auflistung weiterer EU-Richtlinien und Verordnungen. Das trifft zum Beispiel zu in Bezug auf Menschenrechte, Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Für die in Anlage B zu ESRS 2 genannten Datenpunkte gelten die Übergangsvorschriften nicht.

Für bestimmte Unternehmen ist dennoch ein Weglassen dieser Angaben im Rahmen der schrittweisen Einführung möglich. Gemäß ESRS 1 Tabelle C besteht diese Möglichkeit für

Unternehmen mit bis zu 750 Beschäftigten. Diese können u.a. in den ersten beiden Jahren alle Angabepflichten aus ESRS S 2 (Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette), ESRS S3 (Betroffene Gemeinschaften) und ESRS S4 (Endnutzer) weglassen.

Daneben gibt es weitere Regelungen die dazu führen, dass Angaben weggelassen werden können. Dazu zählen u.a.:

ESRS 1 Tz. 32 und ESRS 2 Tz. 57: Falls Klimawandel für das Unternehmen nicht wesentlich ist, können die Angaben zu ESRS E1 weggelassen werden unter ausführlicher Darstellung der Gründe. Das kann z.B. auf Dienstleistungsunternehmen zutreffen, die in gemieteten Räumen und mit geleasten Anlagevermögen tätig sind.

Nach ESRS 2 Anlage B müssen die Informationen des Nachhaltigkeitsberichts bestimmte qualitative Merkmale erfüllen. Dazu zählen u.a. Vollständigkeit und Neutralität, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit, Verständlichkeit. Der Nachhaltigkeitsbericht soll kein Sammelbecken nicht quantifizierbarer Angaben werden. Werden die qualitativen Merkmale nicht erfüllt, ist die Angabe zu unterlassen.

Sofern das Unternehmen die Beste zur Verfügung stehende Technik einsetzt (BVT), entfallen diverse Angabepflichten. Bei Einsatz der BVT macht es keinen Sinn, Pläne und Maßnahmen etwa zur Co2 Reduktion zu bestimmen, da diese von vornherein nicht umgesetzt werden können. Z.B. trifft dies auf Zementwerke oder die Kiesindustrie zu. Auf der Seite des Bundesumweltamts gibt es Merkblätter zu BVT auf Basis von EU-Beschlüssen zu diversen Sektoren.

Empfehlung:

Nach den vorgenannten Gründen sollte in § 289c Abs.2 folgende Ergänzung eingeführt werden. „Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen folgendes beinhalten, sofern die von der EU-Kommission angenommenen Berichtsstandards nicht Ausnahmen in Bezug auf Standardsetzung zulassen....“

Ggf. könnten die vorgesehenen Vorschriften im Einführungsgesetz zum HGB entfallen.

C. § 315 h Abs. 1 Nr. 2 HGB (Tochterunternehmen mit Sitz im Inland eines Mutterunternehmens mit Sitz im Drittstaat); § 315i Abs. 1 Nr. 2 (Inländische Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat); § 315j Abs. 1 Nr. 2 (Inländische Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat)

Die o.g. Regelungen betreffen die Anerkennung eines Bestätigungsurteils (Anm. besser „Prüfungsurteil“) eines Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Sitzstaates oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats zur Abgabe eines Urteils über Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist.

Damit werden Prüfurteile, die von Unabhängigen Erbringern für Bestätigungsleistungen (auch Service Provider genannt) erteilt wurden, für diese Fälle anerkannt. Dies impliziert, dass die Prüfung auch der jeweiligen inländischen Gesellschaften oder Niederlassungen durch Service Provider durchgeführt werden können.

Ein wesentlicher Fall ist nicht geregelt. Er betrifft den Umstand, dass bei einer Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts einer deutschen Muttergesellschaft Tochtergesellschaften oder Teilkonzerne in Ländern, in denen unabhängige Erbringer für Bestätigungsleistungen als Prüfer zugelassen sind, durchgeführt werden können.

Beispiel Deutsche Lufthansa – Sitz Köln

Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb von Deutschland:

SWISS – Sitz Basel, Schweiz

Austrian – Sitz Wien, Österreich

Brussels Airlines – Sitz Brüssel, Belgien

Eurowings Europe Limited – Sitz San Giljan, Malta

Air Dolomiti – Sitz Villafranca di Verona, Italien

Edelweiss Air – Sitz Kloten, Schweiz

Die Nachhaltigkeitsberichte der genannten Tochtergesellschaften können, soweit das nationale Recht der jeweiligen Länder es zulässt, von Service Providern geprüft werden. Der jeweilige Prüfvermerk wird damit Bestandteil des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts der Deutschen Lufthansa AG.

Die genannte Fallgestaltung wird als häufig anzutreffende Konstellationen auftreten. Nach einer Analyse der IFAC (International Federation of Accountants) vom Februar 2024 (Anlage) über die Veröffentlichung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten der Jahre 2019 - 2022 ist der Anteil von Prüfungen durch Service Provider teilweise sehr hoch (S. 17), insbesondere in wichtigen Industrienationen. So beträgt der Anteil der Prüfungen durch Service Provider in den USA ca. 80%, United Kingdom ca. 60%, China ca. 50%, Hong Kong ca. 70%, Indien ca. 50%, Japan ca. 60%, Korea ca. 90%.

Danach ist zu erwarten, dass auch zukünftig ein hoher Anteil von Prüfungen durch Service Provider und damit durch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen durchgeführt werden und deren Prüfungsergebnis in den Nachhaltigkeitsbericht deutscher Konzernobergesellschaften eingehen. Dieser Trend wird dadurch verstärkt, dass Frankreich, Spanien und Italien Service Provider zulassen werden.

Hierzu fehlt eine Regelung im vorliegenden Referentenentwurf. Sinnvoll ist eine Ergänzung im Bereich der §§ 324ff. HGB, etwa in § 324e Absatz 3 (Neuer Absatz), z.B. dergestalt, dass Tochtergesellschaften mit Sitz in Ländern in denen unabhängige Erbringer für Bestätigungsleistungen als Prüfer zugelassen sind, auch von diesen geprüft werden dürfen, wenn das jeweilige nationale Recht der Tochtergesellschaften dies zulässt.

Für diesen Fall sollte eine Kennzeichnung oder Nennung im Nachhaltigkeitsbericht vorgenommen werden. Dies sollte zumindest für den Fall wesentlicher Beteiligungen im Prüfvermerk in einem gesonderten Abschnitt darauf verwiesen werden.

D. Zulassung von unabhängigen Erbringern für Bestätigungsleistungen – Umweltauditgesetz

Ausgangslage:

Das in der EU VO 2021/1119 genannte Ziel der Klimaneutralität zur Reduktion von Treibhausgasen durch Umstellung der Produktion bis zum Jahr 2050 erfordert zahlreiche Anpassungen der Produktionsprozesse sowie der Umstellung der Lieferketten.

Es handelt sich dabei um eine technische Herausforderung für die Unternehmen. Ebenfalls müssen neue Verfahren durch Einsatz von Ersatzstoffen, Veränderungen der Zusammensetzung von Materialien etc. erreicht werden. Hinzu kommt die Einordnung Taxonomiekonformer Investitionen nach der EU VO 2019/2088.

Diese Veränderungen und die Einhaltung des Dekarbonisierungspfad durch die Unternehmen bildet den Kern der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wird damit Gegenstand dessen Prüfung und des Prüfvermerks.

Wirtschaftsprüfer sind ca. 80 % der Volkswirte, Betriebswirte oder Juristen

Wirtschaftsprüfer sind zu weniger als 10 % Ingenieure, sollen aber einen Prüfvermerk genau über diese Thematik abgeben.

Offensichtlich gibt es hier eine Diskrepanz bezüglich der notwendigen zu den vorhandenen Fachkenntnissen. In diesem Zusammenhang wird öfter auf die Pensionsgutachten zum Jahresabschluss verwiesen, auf die sich ein Wirtschaftsprüfer bezieht und die damit Bestandteil seines Prüfurteils werden. Allerdings kennt jeder Wirtschaftsprüfer die Berechnungsgrundlagen aus dem Bewertungsgesetz, die Technik der Abzinsung der Ansprüche auf Basis der Lebenserwartung und kann demnach das Ergebnis des Gutachtens beurteilen.

Im Nachhaltigkeitsberichts sieht das völlig anders aus. Betrachtet man den Kern des Nachhaltigkeitsberichts, der Reduzierung von Co2, so sind diese in ESRS E1 „Klimaschutz“ geregelt. Danach werden Angaben zu insgesamt 7 Treibhausgasen genannt:

- 1.) Co2 (Kohlendioxid)
- 2.) Methan CH4
- 3.) Dickstoffstoffoxid (N2O - Lachgas)
- 4.) Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW - Kälte- und Klimaanlagen)
- 5.) Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC - Wasserabweisende Stoffe)
- 6.) Schwefelhexafluorid (SF6 - Isoliergas)
- 7.) Stickstofftrifluorid (NF3 – Halbleiter)

Diese zentralen Angabepflichten bewegen sich offensichtlich außerhalb des Know-how der Wirtschaftsprüfer.

Erhöhte Fehlerquote von Prüfvermerken und Reputationsschaden des Berufsstands wahrscheinlich

Bei den angeführten technischen Beurteilungen der Umstellung von Produktionsketten fehlt es an diesen Kenntnissen und so können der Inhalt eines Gutachtens oder Aussage von Messwerten nicht wirklich durch einen Wirtschaftsprüfer überprüft oder eingeschätzt werden. Damit erhöht sich die Fehlergefahr in der Beurteilung des Nachhaltigkeitsberichts und es muss mit einer erhöhten Fehlerquote im Prüfvermerk gerechnet werden, was insgesamt der Reputation des Vorhabens, der Nachhaltigkeitsberichte selbst sowie der Prüfurteile und damit auch der Reputation des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer sowie der berichtenden Unternehmen erheblichen Schaden zufügt. Nicht zu vergessen sind die daraus resultierenden Haftungsansprüche an den Berufsstand.

Unabhängige Erbringer für Bestätigungsleistungen unabdingbar für Qualität des Prüfvermerks

Um diese Wissenslücke zu schließen und die o.g. Qualitätsprobleme zu vermeiden ist die direkte Einbindung unabhängiger Erbringer für Bestätigungsleistungen unabdingbar.

Zulassung von Umweltgutachtern und anderen Organisationen

Aus diesem Grund ist der Vorschlag zur Zulassung von Umweltgutachtern nach dem Umweltauditgesetz zu begrüßen.

Allerdings ist die Anzahl der Zulassung von Umweltgutachtern durch die Deutsche Akkreditierungsstelle und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH DAU ist völlig unzureichend und kann die fachlichen Wissenslücken der Wirtschaftsprüfer nicht annähernd abdecken.

In Deutschland gibt es ca. 150 Umweltgutachter als Einzelsachverständige, also in der Regel ohne große organisatorische Infrastruktur und damit wenig geeignet zur Prüfung großer Gesellschaften. Überdies wird mit dem Umweltgutachten nur ein sehr kleiner Teil der Angaben eines Nachhaltigkeitsberichts abgedeckt.

Derzeit lassen sich ca. 1.100 Unternehmen in Deutschland freiwillig nach der Umweltaudit-VO prüfen.

Betrachtet man die Prüfung nach ISO 14000 der Umweltmanagementsysteme, die z.B. durch den TÜV zertifiziert werden, so werden derzeit ca. 13.000 Unternehmen in Deutschland durch unabhängige und akkreditierte Stellen bezüglich ihrer Umweltmanagementsysteme geprüft. Nimmt man Prüfungen der Energiemanagementsysteme, Compliance und Arbeitsschutz hinzu, die ebenfalls durch akkreditierte Dienstleister wie dem TÜV geprüft werden, so beträgt das Verhältnis von Prüfungen nach der Umweltaudit-VO und den genannten Prüfungen etwa 1:100. Es versteht sich von selbst, dass für die Prüfung von Umweltaspekten großer Unternehmen nur Dienstleister in Betracht kommen, die über eine entsprechende Infrastruktur verfügen, die ein Umweltgutachter als Einzelsachverständiger nicht hat.

Angesichts von erwarteten ca. 15.000 berichtspflichtigen Unternehmen ist die ausschließliche Zulassung von Umweltgutachtern nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Es ist zwingend erforderlich, auch die bei der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkks in Berlin akkreditierten Unternehmen als unabhängige Erbringer für Bestätigungsleistungen zuzulassen. Wie die oben genannten Beispiele der bereits heute üblichen Prüfungen von Energiemanagementsystemen, Compliance und Arbeitsschutz belegen, verfügen diese Dienstleister über entsprechende Erfahrung und Kompetenz und tragen damit wesentlich zur Qualität der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts sowie der Aussagekraft des Prüfvermerks bei.

Hinzu kommt, dass die Akkreditierung bei der DAkks gemäß der EU VO 765/2008 als hoheitliche Aufgabe ein Zulassungsverfahren erfordert und der DAkks weitreichende Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten überträgt, die deutlich weitergehender sind als die der Wirtschaftsprüferkammer und im Gesetz über die Akkreditierungsstellen geregelt ist.

Insbesondere zählen gemäß dem Gesetz über die Akkreditierungsstellen Konformitätsbewertungen und darunter fallen die Erklärungen zu Treibhausgasemissionen nach der DIN EN ISO 14065 und damit genau den zentralen Punkt des Nachhaltigkeitsberichts.

EU-Kommission empfiehlt Zulassung von Service Providern zur Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer

In Tz. 61 der CSDR-Richtlinie (EU-RL 2022/2464 vom 14.12.2022) hat die EU-Kommission die Gefahr der Marktkonzentration und die damit verbundene Gefährdung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer deutlich benannt. Es handelt sich hierbei um ein Kernthema der EU-Kommission, das bereits in der Reform der Abschlussprüfung 2016 als Problem definiert wurde. Auch in den Änderungen durch das FISG (Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkintegrität) sollte die Stellung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers als Folge des Wirecard-Skandals gestärkt werden. Um dieses Ziel zu unterstützen ist eine weitreichende Zulassung von Service Providern notwendig.

Den Bedenken der EU-Kommission ist zuzustimmen. Betrachtet man die Werbung der BIG4 Gesellschaften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in den sozialen Medien, so richtet sich diese in erster Linie an die Mandanten der mittelständischen Wirtschaftsprüfer. Für die bestehenden Mandate der BIG4 ist eine solche Werbung nicht notwendig, da der Mandant direkt angesprochen werden kann.

Geworben wird mit dem Expertenteam, dass aus hunderten Personen diverser Fachrichtungen besteht und dem Angebot der Dienstleistung aus einer Hand. Für kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfer ist der Aufbau einer solchen Infrastruktur für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll, da es in der Regel nur um vereinzelte Mandate geht. Die Kanzleien sind auf die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern angewiesen, wollen sie die Aufträge auch weiterhin betreuen.

Aus den genannten Gründen hat wp.net eine Kooperation mit dem TÜV-Süd geschlossen, um mittelständischen Wirtschaftsprüfern das notwendige Know-how für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zur Verfügung zu stellen. Das Angebot stößt auf entsprechend positive Resonanz.

Aus einer Befragung von Teilnehmern an bereits durchgeführten Seminaren zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts ist zu entnehmen, dass ein Joint Audit zwischen Wirtschaftsprüfer und Service Provider wünschenswert ist, da alle technischen und wirtschaftlichen Aspekte des Nachhaltigkeitsberichts glaubhaft im Prüfvermerk abgedeckt werden.

Fazit:

Die Zulassung unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen wird mit den o.g. Argumenten vom Verband der mittelständischen Wirtschaftsprüfer wp.net als sehr positiv eingeschätzt. Diese Lösung fördert den Mittelstand insgesamt, die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichte und damit auch den Informationswert für die Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts und stützt nachhaltig die Ziele der EU-Kommission zur Stärkung der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer.

Ergänzend erlauben wir uns weitere kurze Hinweise und Empfehlungen für uns fehlende Änderungen der WPO

Anrechnung von Zeiten theoretischer Ausbildung auf die erforderliche Praxiserfahrung von Prüfern: Anrechnung ist im RefE nicht vorgesehen, die Praxiserfahrung muss vollständig durch praktische Berufstätigkeit erfolgen.

Hinweis: Diese vorgesehene Regelung wird zum Problem für die Nachwuchsgewinnung des Berufsstands, insbesondere für kleinere und mittlere Praxen, denn 8 Monate stellen einen großen Zeitaufwand dar. Dazu muss man bedenken, dass Uni-Absolventen nach dem Einstieg in den WP-Beruf als Assistent zunächst die Steuerberaterprüfung anstreben. Dadurch erspart sich die Kandidaten beim WP-Examen 2 Klausuren. Zur Vorbereitung auf das StB Examen werden Kurse bekannter Anbieter besucht, üblich ist etwa die Belegung eines Samstag-Kurses, der fast ein Jahr läuft.

Danach folgt die Vorbereitung auf das WP-Examen selbst und erneut werden Vorbereitungskurse, meist auch ein Samstag-Kurs, der etwa 1 Jahr dauert, belegt.

In dieser gesamten Zeit der Vorbereitung auf das Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen wird man wohl kaum nebenbei 8 Monate praktische Erfahrung im Bereich Nachhaltigkeit ansammeln können, was dann im Endeffekt eine deutliche Erschwernis und weitere zeitliche Verzögerung darstellt. Bei kleineren und mittleren Praxen dürfte zudem die Anzahl der Mandate mit Nachhaltigkeitsberichten gering sein, was die Erfüllung der 8 Monate praktischer Erfahrung erschwert.

Es wäre sinnvoll, wie bereits jetzt beim WP-Examen, Leistungen während des Studiums anzurechnen. Es ist zu erwarten, dass die Universitäten mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung auch Nachhaltigkeit in die Ausbildung aufnehmen. Ebenfalls sind an vielen Universitäten Praktika vorgeschrieben, die in aller Regel bei WP-Gesellschaften durchgeführt werden. Es bietet sich an, solche Zeiten auf die 8 Monate anzurechnen, um die o.g. praktischen Probleme für kleine und mittlere Praxen abzumildern.

Integration der Nachhaltigkeitsprüfung in das WP-Examen: Integration in WP-Examen durch Einführung einer neuen Zusatzqualifikation für die Nachhaltigkeitsprüfung neben dem regulären WP-Examen, die zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte berechtigt.

Hinweis: Die CSDR RL erfordert die Zusatzqualifikation und eine gesonderte Prüfung, es ist aber nicht vorgeschrieben wie man das macht. Das WP-Examen besteht derzeit aus 4 Modulen mit 7 Klausuren:

Recht 1 Klausur, BWL 2 Klausuren, Steuern 2 Klausuren und Prüfungswesen 2 Klausuren.

Für Steuerberater entfallen die beiden Steuerklausuren, Leistungen in Studiengängen können angerechnet werden.

Die vorgesehene Regelung kann zu einer Ausdehnung der gesamten Prüfung, etwa 9 Klausuren anstatt 7 Klausuren führen. Das macht den Zugang zum Beruf noch schwerer als er ohnehin schon ist. Das sollte vermieden werden, weil es das Nachwuchsproblem des Berufsstands verschärfen wird. Zwingend ist diese Ausdehnung nach der CSDR-RL nicht, deshalb sollte eine BWL-Klausur entfallen und dafür eine Nachhaltigkeits-Klausur eingeführt werden. Somit verbliebe die Anzahl bei 7 Klausuren und 5 anstatt 4 Modulen. Wer die o.g. 4 Module besteht wird als Wirtschaftsprüfer bestellt, wer dann das 5 Modul Nachhaltigkeit absolviert wird als Nachhaltigkeits-Prüfer in das Berufsregister eingetragen.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass BWL-Absolventen ohne den o.g. Aufwand in der Finanzindustrie oder der Unternehmensberatung sehr schnell nach vorne kommen können, auch finanziell. Wer dann eine Familie gründen möchte wird sich überlegen, ob er den WP-Weg beschreitet und erhebliche private Einschränkungen, auch für die Familie, ein geht.

München, 19.04.2024

=====